



Folge 9: Übungen



Aufgabe 9.1

Bitte beurteilen Sie, ob die nachfolgende Aussage richtig oder falsch ist.

„Bereits gebildete Rückstellungen können entweder in Anspruch genommen werden oder aufgelöst werden. Eine Auflösung der Rückstellung findet statt, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist. Von einer Inanspruchnahme spricht man, wenn der Grund für die Rückstellung eintritt und demnach tatsächlich eine Zahlung geleistet werden muss.“



Aufgabe 9.2

Welche der folgenden Aussagen zu den *Verpflichtungen* ist **falsch**?

- A) Der Begriff „*Verpflichtungen*“ bedeutet im Wesentlichen das Gleiche wie der Begriff „*Schulden*“.
- B) *Eventualverbindlichkeiten* sind eine Form der *Verpflichtungen*, die nur eventuell in die Bilanz übernommen werden darf.
- C) Neben den *Verbindlichkeiten* zählen auch die *Rückstellungen* und die *Eventualverbindlichkeiten* zu den *Verpflichtungen*.
- D) *Drohverlustrückstellungen* antizipieren nur die *Verluste* aus schwebenden Geschäften. *Entgangene Gewinne* dürfen hingegen nicht berücksichtigt werden.



Aufgabe 9.3

Bibi hat sich entschieden, die Instandhaltungsarbeiten an ihrer Eismaschine erst im neuen Geschäftsjahr durchführen zu lassen. Sie rechnet für die Instandhaltung mit Kosten in Höhe von 300 Euro und bildet eine Rückstellung.

- a) In welchem Zeitraum muss Bibi die Instandhaltung im Folgejahr nachholen, um die gebildete Rückstellung nutzen zu können?

Folge 9: Übungen

- b) Bilden Sie den Buchungssatz für die *Bildung* der Rückstellung.
- c) Bilden Sie den Buchungssatz für den Fall einer *Inanspruchnahme* der Rückstellung. Die Rechnung für die Instandhaltung wird per Banküberweisung beglichen.
- d) Bilden Sie den Buchungssatz für den Fall, dass die Instandhaltung zu spät durchgeführt wird und die Rückstellung *aufgelöst* werden muss.

ZU DEN LÖSUNGEN



CLICK • SCAN